



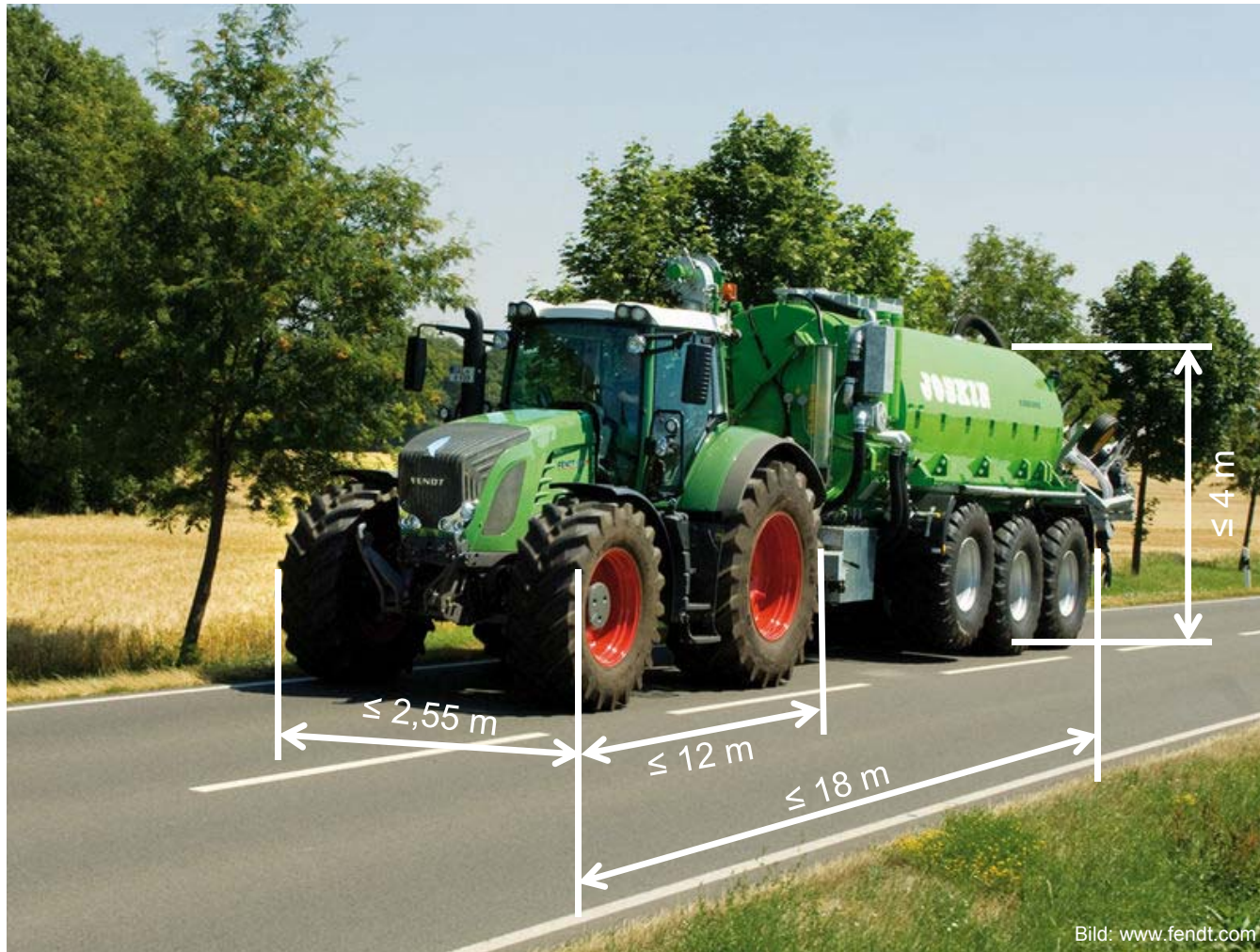
**Stand der Gesetzgebung bei Massen
und Abmessungen für
landwirtschaftliche Fahrzeuge**
VDI Köln, 22.01.2013

Dipl.-Ing. Andreas Schauer, VDMA Referat Verkehr

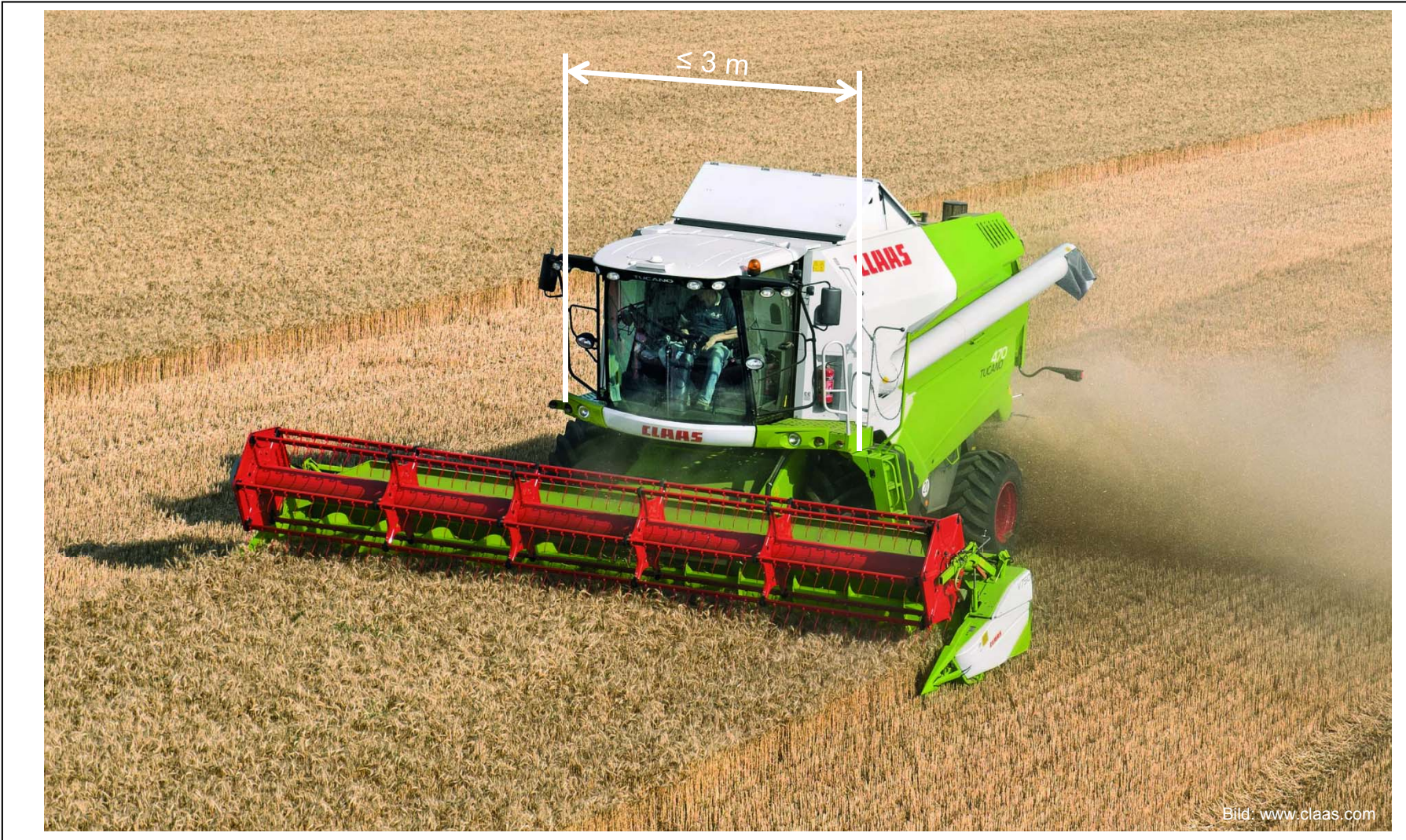
Gliederung

- Zulässige Abmessungen und Massen gemäß StVZO für
 - Radfahrzeuge
 - Gleiskettenfahrzeuge
- Exkurs: künftige Vorschriften der EU
 - LKW
 - Traktoren
- Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO
- Richtlinien zu § 70 StVZO, speziell Richtlinie 12
 - Geltungsbereich, Inhalt
 - Vorteile
 - Bewertung und Ausblick
 - Handlungsbedarf

§ 32 StVZO Abmessungen



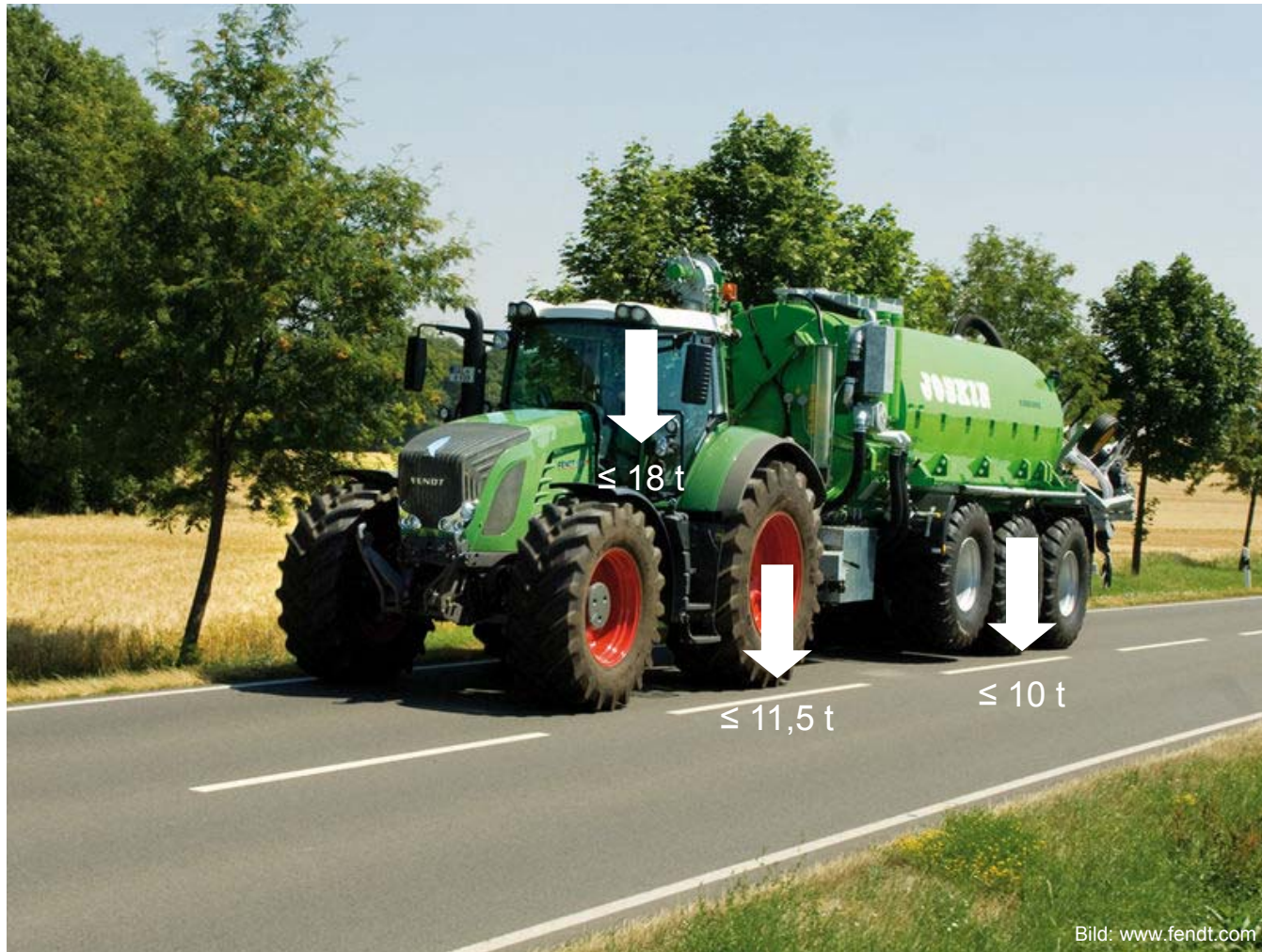
§ 32 StVZO Abmessungen



35. Ausnahmeverordnung zur StVZO



§ 34 StVZO Achslast und Gesamtgewicht



§ 34 b StVZO Gleiskettenfahrzeuge



Exkurs: künftige Vorschriften der EU LKW

Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission vom 12.12.2012



Harmonisierung der zulässigen Massen und Achslasten nicht gelungen

Ausnahmen nur für Einzel- und Kleinseriengenehmigung bzw. Transportfahrzeuge für unteilbare Ladungen

Exkurs: künftige Vorschriften der EU Traktoren



Keine Änderungen bei Traktoren erwartet, d. h.
Grenzwerte für Abmessungen und Massen wie StVZO

Abmessungen und Massen für gezogene Technik,
Großtraktoren und Gleiskettenfahrzeuge offen

Zusätzlich „Kontaktdruck der Reifen oder Gleisketten auf
hartem Straßenbelag“ aufgenommen: 0,8 MPa

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO

- Werden die Abmessungen oder Massen überschritten, so **können** Ausnahmegenehmigungen erteilt werden
 - Anhörung der Bundesländer erforderlich
 - Technische Begründung erforderlich
 - Wirtschaftliche Gründe haben keine Bedeutung

- Bei Überschreitung der Abmessungen und Massen ist **zusätzlich** eine Erlaubnis des/der Straßenbaulasträger für das Befahren öffentlicher Straßen erforderlich
→ „Infrastrukturbenutzungserlaubnis“
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO legt „Anhörungsfreigrenzen“ fest; diese werden aber i. d. R. überschritten → Anhörung der Bundesländer erforderlich

Richtlinien zu § 70 StVZO

- Hintergrund ... was bisher geschah:
 - Richtlinien von 1980 ...
 - ... wurden 1993 umfassend überarbeitet,
 - ... wurden nie veröffentlicht, aber von den Ländern im Vorgriff angewendet,
→ „Der Ostheimer“
 - ... sollten 2000 in eine GSVerkVO überführt werden, was aber aus juristischen Gründen verworfen werden musste,
 - ... wurden 2003 und 2011 erneut überarbeitet,
 - ... sollen im Frühjahr 2013 verabschiedet und veröffentlicht werden.

Richtlinien zu § 70 StVZO

- Ziele
 - Praktikable Werte für „Standardausnahmefälle“
 - Einfaches Verfahren für „Standardausnahmefälle“; Möglichkeit der ABE, weil Anhörung als durchgeführt gilt
 - Hohe Rechtssicherheit und bundesweite Gleichbehandlung
 - Größere Werte, die über die in den Richtlinien festgelegten hinausgehen, auch weiterhin ermöglichen (ABER: restriktive Auflagen erwartet)



Richtlinien zu § 70 StVZO

- Zuständig: FKT-Sonderausschuss „Besondere Fahrzeugfragen“, Einbindung des Sonderausschusses „Landwirtschaftliche Fahrzeuge“ sowie Genehmigungsbehörden (Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf sowie RP Stuttgart)
- Insgesamt 12 Richtlinien zu § 70 StVZO in vier Sitzungen behandelt
- In der Sache am 18.01.2012 abgeschlossen
- Entwurf auch redaktionell im Mai 2012 fertig gestellt und an die Länder gegeben (informell)
- Anhörung noch vor nächster BLFA-TK März 2013, danach Veröffentlichung und Anwendung

Richtlinien zu § 70 StVZO

1. Turmdrehkrane (Sattelkraftfahrzeuge und Züge mit Turmdrehkrananhängern)
2. selbstfahrende Krane (Autokrane, Mobilkrane) und Gelenkmastfahrzeuge (z.B. Betonpumpen, Arbeitsbühnen, Feuerlöschfahrzeuge)
3. Bagger (ausgenommen Schaufellader)
4. Planiermaschinen (Motorgrader)
5. Schaufellader
6. Schleppfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Schleppen / Abschleppen
7. Muldenkipper

Richtlinien zu § 70 StVZO

8. Züge für Großraum- und Schwertransporte
9. Sattelkraftfahrzeuge für Langmaterial-, Großraum- u. Schwertransporte
10. Langmaterialzüge (Zugfahrzeuge mit gelenkten Nachläufern)
11. Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe
- 12. Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge einschließlich Arbeitsgeräte**

Richtlinie 12 - Geltungsbereich



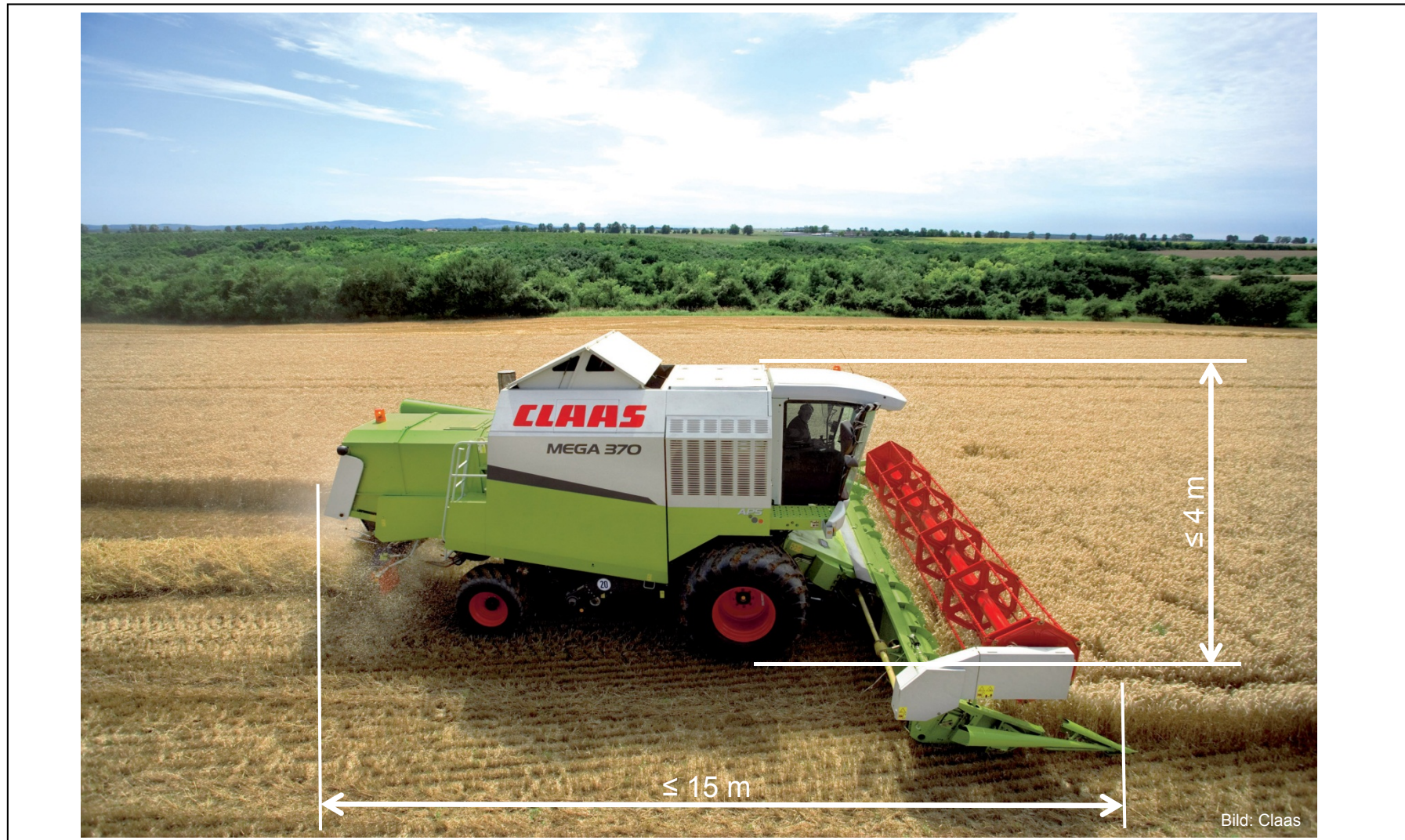
Richtlinie 12 – Ausgenommen sind



Richtlinie 12 – Abmessungen



Richtlinie 12 – Abmessungen



Richtlinie 12 – Abmessungen



Richtlinie 12 – Achslast und Gesamtgewicht

Doppelachslast ≤ 24 t wenn Achsabstände zwischen 1,3 m und 1,8 m
Gesamtgewicht: Zahl der Achsen * 12 t; maximal vier Achsen
Keine Werte für Gleiskettenfahrzeuge, weil Anhebung auf 32 t zGG erwartet





Richtlinie 12 – Vorteile

- Bundesweit einheitliches Vorgehen
- Ausschließlich Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren (ABE möglich)
- Keine Anhörung mehr erforderlich
- Geltungsdauer der Genehmigung verdoppelt (von sechs auf zwölf Jahre)
- Keine zusätzliche Haftpflichtversicherung erforderlich
- Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen Breite bis 3,50 m über den Maschinenkörper möglich

Richtlinie 12 – Bewertung und Ausblick

- Vorliegender Entwurf bildet für Behörden hinsichtlich der möglichen Abmessungen und Gewichte die Obergrenze
- Größere Abmessungen oder Massen nur außerhalb der Richtlinie; d. h. wie bisher im Einzelfall; aber:
 - Vermutlich wesentlich restriktivere Auflagen (Fahrtstrecke, Begleitfahrzeug, etc.)
 - Vermutlich eng begrenzter räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich
- Begleitfahrzeug ab 3,30 m nicht praxisnah; war aber Bedingung für die max. Breite von 3,50 m
- Bei Fortschreibung Reduzierung der Grenzen für Massen und Abmessungen wahrscheinlicher als deren Anhebung
- Ausnahmen nach § 70 StVZO begründen keinen Anspruch auf die Erlaubnis nach § 29 StVO

Handlungsbedarf

- **Verwaltungsverfahren zu § 29 StVO muss angepasst werden:**
 - Anhörfungsfreigrenzen weitest möglich an die Richtlinien angleichen
 - Geltungsdauer mit Richtlinien harmonisieren
 - „Sammelerlaubnis“ („Modell Niedersachsen/Heitmann“) integrieren
 - Konzept hierfür existiert bereits seit 2005, wurde jedoch nie aufgegriffen
 - Nutzung der neuen Medien im Erlaubnisverfahren (VEMAGS – Verfahrensmanagement Großraum- und Schwerverkehr): Internetbasierte Anhörung und Genehmigungserteilung

Bild: CNH



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !